

36 Fachtierarzt für Tierschutz

(Weiterbildungsgang gemäß WBO vom 28.11.2019 in der Fassung der Beschlüsse vom 15.05.2024, in Kraft getreten am 01.07.2024)

Hinweise:

- Kandidaten, die auf eine frühere Fassung des Weiterbildungsganges der WBO 2003 zurückgreifen können und möchten (vgl. Abschnitt VI, Übergangsbestimmungen), finden diese unter [Weiterbildungsordnung 2003](#).
- Kandidaten, die auf den Stand der Bestimmungen der WBO 2019 zurückgreifen können und möchten, der zwischen dem 01.03.2020 und dem 01.07.2024 gültig war (vgl. Abschnitt VI, Übergangsbestimmungen), finden diesen Stand der Bestimmungen an gleicher Stelle der Website direkt im Anschluss an die neuen Bestimmungen.
- Bitte beachten Sie, dass der Weiterbildungsgang und die zugehörigen Richtlinien (bzw. die früheren „Leistungskataloge“) eine Einheit darstellen und ein „Mischen“ zwischen nicht zusammengehörigen Fassungen nicht möglich ist.

I Aufgabenbereich:

Artgemäße und verhaltensgerechte Haltung, Zucht, Nutzung, Betreuung, Pflege und Ernährung der Tiere einschließlich des Tierschutzes beim Transport, bei Veranstaltungen, bei der Schlachtung und beim Töten, im Handel mit Tieren und bei Tierversuchen

II Weiterbildungszeit: 4 Jahre

III Weiterbildungsgang:

1 Tätigkeiten:

Tätigkeit in mit dem Gebiet befassten Einrichtungen gemäß Abschnitt V und unter Anleitung eines ermächtigten Fachtierarztes für Tierschutz

4 Jahre

Bei Tätigkeiten in Einrichtungen gemäß Abs. V.3 sind mindestens sechs Wochen (30 Arbeitstage) der Weiterbildungszeit in einer Überwachungsbehörde abzuleisten. Das Praktikum kann geteilt werden.

2 Anrechnungsmöglichkeiten:

2.1 Die Gebietsbezeichnungen „Tier- und Umwelthygiene“, „Verhaltenskunde“ und „Versuchstierkunde“ können mit zwei Jahren auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden, wenn die Weiterbildung hierzu in einer Einrichtung erfolgte, die auch als Weiterbildungsstätte für die Gebietsbezeichnung „Tierschutz“ zugelassen ist.

2.2 Die Zusatzbezeichnung „Tiergesundheitsmanagement“ kann mit sechs Monaten auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.3 Tätigkeiten in Weiterbildungsstätten für die Gebietsbezeichnungen „Öffentliches Veterinärwesen“, „Tier- und Umwelthygiene“, „Verhaltenskunde“ und „Versuchstierkunde“ können in Abhängigkeit vom Tätigkeitsspektrum mit bis zu einem Jahr auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden.

2.4 Tätigkeiten gemäß Abs. 2.3 dürfen jeweils zwei Monate nicht unterschreiten. Die Gesamtanrechnungszeit aus Abs. 2.1 bis 2.3 darf zwei Jahre nicht überschreiten.

3 Richtlinien:

Erfüllung der nach Maßgabe der Richtlinien zur WBO vorgesehenen Leistungen und/oder Dokumentationen

4 Weiterbildungsstunden:

Nachweise über die Teilnahme an mindestens 160 fachbezogenen Weiterbildungsstunden gemäß § 5 Abs. 10 WBO

IV Wissensstoff:

- 1 Spezielle Biologie (Anatomie, Physiologie, Ontogenese) der gängigen Tierarten in der Obhut des Menschen
- 2 Verhaltenskunde
- 3 Tierschutzethik einschließlich Ethik der Mensch-Tier-Beziehung
- 4 Leidensbegrenzung und -verhütung:
 - 4.1 Unterbringung (z. B. Stall-, Zwinger- und Käfigbau sowie Weidehaltung)
 - 4.2 Beurteilung von Tierhaltungen bzgl. Tiergerechtigkeit (Haltung und Management)
 - 4.3 Ernährung und Pflege der Tiere
 - 4.4 Handhabung und Transport
 - 4.5 Betreuung und Organisation der Haltung
 - 4.6 Betäubung und Immobilisation
 - 4.7 Tierschonende Tötungsmöglichkeiten sowie Tötung von Tierbeständen im Seuchenfall
 - 4.8 Schlachtung und Anforderungen an Schlachtstätten
 - 4.9 Beurteilung und Kenntnisse zur Durchführung von Tierversuchen einschließlich alternativer Verfahren und Ergänzungsmethoden
 - 4.10 Schmerzpathophysiologie und -verhütung
 - 4.11 Pathophysiologie haltungs- und ernährungsbedingter Krankheiten von Tieren in der Obhut des Menschen
 - 4.12 Angeborene und/oder vererbte Anomalien mit Tierschutzrelevanz
- 5 Hygiene
- 6 Gutachterliche Stellungnahmen
- 7 Einschlägige Rechtsvorschriften, insbesondere Tierschutzrecht (nationale und europäische Vorschriften sowie einschlägige Grundsatzurteile)

V Weiterbildungsstätten:

- 1 Einrichtungen tierärztlicher Bildungsstätten mit Aufgaben gemäß Abschnitt I
- 2 Zugelassene Behörden, die für die Überwachung des Tierschutzes zuständig sind
- 3 Zugelassene zentrale Versuchstieranlagen
- 4 Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit einem vergleichbar umfangreichen Aufgabengebiet

VI Übergangsbestimmungen

- 1 Wer zum 01.03.2020 eine Weiterbildung im Gebiet „Tierschutz“ begonnen hatte, kann diese nach Maßgabe der vorher gültigen Bestimmungen abschließen.
- 2 Wer zum 01.07.2024 eine Weiterbildung im Gebiet „Tierschutz“ begonnen hatte, kann diese nach Maßgabe der Bestimmungen abschließen, die zwischen dem 01.03.2020 und dem 01.07.2024 gültig waren.
- 3 Anträge nach Abs. 1 können nur bis 28.02.2027, Anträge nach Abs. 2 nur bis 30.06.2031 gestellt werden.